

Satzung des Vereins

Mehrgenerationenhaus Markdorf e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz, Sprachform

- (1) Der Verein führt den Namen
„Mehrgenerationenhaus Markdorf e.V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Markdorf.
- (4) Wohl wissend, dass Aufgaben im Verein sowohl von männlichen als auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden, wird im folgenden aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Sprachform verwendet, ohne dass dies eine Wertung bedeutet.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert den Austausch und das Miteinander der Generationen und unterstützt eine aktive Gemeinschaft der vier Lebensalter.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- (1) die ideelle und finanzielle Förderung des Mehrgenerationenhauses Markdorf.
Die Zielsetzung des Vereins:
 - die Förderung von Jugend- und Altenhilfe,
 - der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer,
 - eine Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund,
 - eine Förderung des bürgerschaftlichen Engagements,wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, verwirklicht. Der Verein setzt sich mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Generationen ein, die sich im MGH begegnen können.
Unter anderem wird der Zweck verwirklicht, durch Projekte wie z.B.
Unterstützung und Qualifizierung von benachteiligten Jugendlichen durch Bereitstellung von Praktikumsplätzen, Bildungspatenschaften, Patenschaften von älteren mit jüngeren und jüngeren mit älteren Menschen, Qualifizierung und Schulung von bürgerschaftlich Engagierten, gemeinsamen Sportprojekten von Menschen mit und ohne Behinderungen.
- (2) Der Verein setzt dabei auf strategische Partnerschaften mit anderen Einrichtungen, Institutionen, der Wirtschaft und bürgerschaftlich Engagierten als Ergänzungen zu staatlich (mit-)finanzierter Professionalität.
- (3) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen, weltanschaulichen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (5) Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Familienmitgliedschaften sind möglich.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (5) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr/Geschäftsjahr voll zu entrichten.
Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- (7) Bei satzungswidrigem oder vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- (8) Die Streichung einer Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mahnung, die auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweist, vollständig entrichtet.
- (9) Erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, ist dieser jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September des betreffenden Jahres erklärt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (4) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Entscheidung über Anträge an die Mitgliederversammlung/Vorlagen des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - Satzungsänderungen, Zweckänderungen,
 - die Vorstandswahlen sowie die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer sowie
 - die Ernennung von Mitgliedern/ Ehrenvorsitzenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (7) Zur Änderung der Satzung oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (8) Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die erschienen sind oder auf eine entsprechende Einladung schriftlich geantwortet haben.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden jährlich im Wechsel von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der 1. Vorsitzende und Schriftführer in ungeraden Kalenderjahren.

Der 2. Vorsitzende und der Kassier in geraden Kalenderjahren.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.

Die erste Amtszeit des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers beträgt 3 Geschäftsjahre.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern, immer aber eine ungerade Zahl an Beisitzern. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der Beisitzer fest. Ein Beisitzer sollte aus dem Verein Familienforum Markdorf e.V. gestellt werden.

Die Vorstandsmitglieder können im Innenverhältnis Aufgabenbereiche festlegen. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Er ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von mindestens 7 Tage schriftlich eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend ist. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.
- (4) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit möglich. Bei einer Abberufung scheidet das Mitglied sofort aus dem Vorstand aus.
- (7) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (8) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

§ 9 Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden bis zu zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand nach § 9 angehören dürfen. Die Prüfung durch die Kassenprüfer erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 10 Beirat

Der ehrenamtlich tätige Beirat soll den Vorstand in Sachfragen beraten und unterstützen. Die Mitgliederversammlung bestätigt den Beirat.

§ 11 Datenschutzbestimmungen

Alle persönlichen Daten der Mitglieder, die bei der Organisation und der Durchführung der Vereinsarbeit notwendig sind oder anfallen, unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Markdorf mit der Maßgabe, dieses in einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen und steuerbegünstigten Sinne zu verwenden.
- (2) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

§ 13 Formale Änderung der Satzung

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Sonstiges

Diese Satzung tritt am 25.11.2010 in Kraft.

Die in der aktuellen Version enthaltenen Satzungsänderungen wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2010 genehmigt.

Sie ersetzt die 1. Version vom 20.02.2008.

Datum und Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstands:

25.11.2010

Elvira Liewer, 1. Vorstand

25.11.2010

Thomas Voral, 2. Vorstand